



Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8

per Mail an: politischegeschaefte.weu@be.ch

**Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63);
Teilrevision (3. Tranche) – Konsultationsverfahren; Formular für die Stellungnahmen**

Organisationen:	Berner Bergführerverband (BBV)	Schweizer Alpen-Club SAC
Name/Vorname:	Ueli Frutiger, Präsident	Daniel Marbacher, Geschäftsführer Philippe Wäger; Ressortleiter Umwelt und Raumentwicklung
Adresse:	Rischbach CH-3816 Lütschental	Monbijoustrasse 61 3000 Bern 14
Email:	frutigers@bluewin.ch	philippe.waeger@sac-cas.ch
Unterschrift		

Wir bedanken uns für die Einladung zur Konsultation. Gerne nehmen wir Stellung dazu.
Unsere Grundhaltung ist dieselbe wie in unseren Stellungnahmen zur Revision der Tranchen 1 und 2.

A. Allgemeines zur Konsultationsvorlage

Themen	Begründung	Antrag
<p>1) Vorbemerkungen</p>	<p>Eine intakte und zugängliche Natur ist die Basis für Bergsport und Naturerlebnisse. Naturerlebnisse stärken die Bereitschaft, Natur und Umwelt zu schützen. Der Schweizer Alpen-Club SAC und der Berner Bergführerverband (BBV) fördern naturverträglichen und verantwortungsvollen Bergsport u.a. durch Aus- und Weiterbildung, sowie Sensibilisierung der Mitglieder und Gäste.</p> <p>Verhältnismässiger und zielorientierter Wildtierschutz ist uns ein Anliegen¹. Der freie Zugang zu den Bergen ist ein hohes öffentliches Gut, ermöglicht Naturerlebnisse, ist identitätsstiftend und sehr wichtig für den naturnahen und nachhaltigen Tourismus in den Bergregionen. Die Auswirkungen des Bergsports auf die Wildtiere sind bei rücksichtvoller Ausübung stark begrenzt.</p> <p>Ein wirkungsvoller Schutz der Biodiversität ist wichtig, anspruchsvoll und komplex. Der Handlungsbedarf ist in tieferen Lagen und dem Mittelland ungleich grösser und dringlicher als im Berggebiet. In den Bergen ist es wichtig, die hohe Qualität der Lebensräume zu erhalten, indem sie nachhaltig bewirtschaftet und neue Infrastrukturen nur zurückhaltend erstellt werden. Eine ökologisch ausgerichtete, zurückhaltende Planung aller erschliessenden Infrastrukturen (Verkehr, Tourismus, Energiesektor, etc.) hat laut unserer Erfahrung einen grundlegenden und langfristigen Einfluss auf den Erhalt wertvoller Lebensräume. Alpine Gebiete, die für die Biodiversität wertvoll sind, sind oft seit Jahrzehnten gleichzeitig wertvolle Räume für den naturnahen Bergsport.</p>	
<p>2) Berücksichtigung unserer Anträge aus der Mitwirkung</p>	<p>Wir halten fest, dass unsere allgemeinen Anträge unter (A) keinerlei Berücksichtigung fanden. Dass unser Angebot, im Dialog kleinräumigere und differenziertere Zonen zu definieren, auf kein Interesse gestossen ist, bedauern wir sehr. Von unseren grundsätzlichen Anträgen unter (B) fand einzig der Antrag für Ausnahmen beim Drohnenverbot bei Rettungseinsätzen Eingang in den Vortrag. Das vorgeschlagene Vorgehen, sich vorgängig vor Suchflügen zu Rettungszwecken mit dem Wildhüter abzusprechen zu müssen, ist jedoch kaum praxistauglich.</p> <p>Dass im Gebiet «Gehrihore» vom vorgeschlagenen Sommerweggebot und im Gebiet Niesen von den Routen- oder Wegegeboten Abstand genommen wurde, begrüssen wir. Ebenso begrüssen wir, dass das Winterroutegebot im gesamten Niedersimmental auf «Kernzonen» beschränkt wurde. Die Sommerwegegebote in diesen Zonen sind hingegen nicht</p>	

¹ Eine differenzierte Begründung findet sich in den [„SAC-Richtlinien Umwelt und Raumentwicklung“](#)¹.

	<p>nachvollziehbar. Dass in fünf grossflächigen Gebieten (08, 11, 15, 18, 28) an den Wege- und Routengebieten sowie am Biwakierverbot festgehalten wurde, können wir nicht nachvollziehen.</p> <p>Unverständlich ist, weshalb keine einzige der in der Mitwirkung eingegebenen Routen aufgenommen wurde – vielleicht ein Versehen? Weshalb unsere Anträge zu den grossflächigen Gebieten nicht berücksichtigt wurden, ist mangels konkreter Begründung bedauerlicherweise nicht nachvollziehbar.</p>	
<p>3) Grundsätzliche ablehnende Haltung zur Vorlage: Es sollen so wenige Zugangsbeschränkungen wie möglich erlassen werden.</p>	<p>Der SAC und der BBV lehnen die vorgeschlagenen Zugangsbeschränkungen in den Wildschutzgebieten (WSG) im Berggebiet grundsätzlich ab.</p> <p>Einschränkungen sollen nur dann erlassen werden, wenn sie zur Behebung konkreter Konflikte zwischen Bergsport und Naturschutz wirklich nötig sind. Vor dem Erlass von Zugangsbeschränkungen sollen Alternativen in der Besucherlenkung ausgeschöpft werden. Präventive Verbote in Gebieten, wo kaum Menschen unterwegs sind und wo es keine konkreten Konflikte gibt, können wir nicht unterstützen.</p> <p>Das Jagdinspektorat kann die geplanten Massnahmen nicht mit Daten zu den Einflüssen von Bergsportaktivitäten auf die Bestandesentwicklungen der einzelnen Tierarten belegen und begründen, was wir sehr kritisieren. Einschneidende Massnahmen müssen begründet und nachvollziehbar sein, damit sie akzeptiert werden und Wirkung zeigen.</p> <p>Der BBV und der SAC anerkennen die Pflicht des Staates, Wildtiere, soweit erforderlich, ausreichend vor Störung zu schützen (vgl. JSV, Art. 4ter & JWG Art. 21). Für ebenso wichtig halten wir den möglichst freien Zugang der Bevölkerung zur Natur und zu den Bergen. Damit die getroffenen Schutzmassnahmen von der Bevölkerung akzeptiert und eingehalten werden, müssen diese verhältnismässig und nachvollziehbar sein. Gemäss Art. 699 ZGB ist der freie Zugang zu Wald und Weide gesichert und darf nur durch übergeordnete Interessen beschnitten werden.</p> <p>Der SAC und der BBV sind besonders stark betroffen von Zugangsbeschränkungen und Weggeboten in alpinem Gelände in den Wildschutzgebieten (WSG).</p>	<p>Antrag: A01 <i>Die Wildschutzgebiete Nummer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 02 Bäder • 08 Engelalp • 11 Gehrihore • 15 Grosser Lohner • 18 Hohgant • 27 Längenberg • 28 Latrejenalp • 31 Scheibe <p><i>sind von der laufenden Revision auszunehmen.</i></p> <p>Antrag A02 <i>Massnahmen zum Schutz der Naturschutzgebiete Hohgant-Seefeld und Suldtal sind mit den Instrumenten des Naturschutzes zu erlassen.</i></p> <p>Antrag A03 <i>Für die unter A01 genannten Gebiete sollen bei konkreten Konflikten zwischen Bergsport und Naturschutz an runden Tischen mit den Gemeinden, den Bergsportverbänden, allfälligen weiteren tangierten Sport- oder Outdoorverbänden gemeinsam Lösungen erarbeitet werden.</i></p>

	<p>Umfang und Art der geplanten Regelungen erachten BBV und SAC als kontraproduktiv für den Schutz der Natur. Es wäre besser, kleinräumige Massnahmen oder Zonen dort zu definieren, wo es effektiv Routengebote braucht. Bei konkreten Konflikten zwischen Bergsport und Naturschutz bieten SAC und BBV gerne Hand zu verhältnismässigen, gemeinsam erarbeiteten Lösungen.</p>	
<p>4) Zuständigkeit bei Gemeinden belassen</p>	<p>Wir sind nach wie vor überzeugt, dass die Kompetenz für die Errichtung von neuen Zonen zum Schutz der Wildtiere vor Störungen bei den Gemeinden belassen werden soll. Vgl. unsere Anträge zur Revision WTSchV 1. und 2. Tranche.</p> <p>Die betroffene Bevölkerung muss informiert und involviert werden. Dies ist mit dem gewählten Verfahren nicht gewährleistet.</p>	<p>Antrag A1: <i>Verzicht auf die Errichtung von Zugangsbeschränkungen in kantonalen Wildschutzgebieten. Massnahmen zum Schutz vor Störungen sind in der Zuständigkeit der Gemeinden zu belassen und im Dialog mit der betroffenen Bevölkerung und Organisationen zu definieren.</i></p>
<p>5) Ausnahmeregelung für alpine Routen des Sommerbergsports</p>	<p>Es gehört zur Charakteristik von alpinen Touren², dass sie meist in weglosem alpinem Gelände stattfinden. Sie sind deshalb besonders stark tangiert von Weggeboten.</p> <p>Alpine Sommertouren sind jedoch in der Regel keine relevante Störungsquelle für Wildtiere. Im Sommer kanalisieren die vorhandenen Wege und das alpine Gelände die Menschen in den Bergen automatisch und wirkungsvoll. Im Vergleich zum Wandern bewegen sich nur wenige Menschen im weglosen alpinen Gelände.</p> <p>In Gebieten, in welchen Topografie, objektive Gefahren, Abgeschiedenheit oder Bewuchs dafür sorgen, dass sie selten von einem Menschen abseits von Wegen oder Routen betreten werden, ist nicht nachvollziehbar, weshalb dort ein Weggebot notwendig sein sollte.</p> <p>Im alpinen Gelände ist deshalb für die Begehung von alpinen Routen eine Ausnahme von Sommerweggeboten erforderlich.</p>	<p>Antrag A2: Ergänzung von Art. 3 Abs. 1 WTSchV</p> <p>In den kantonalen Wildschutzgebieten können folgende Kategorien von Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung getroffen werden:</p> <p>d Weggebote (Kategorie D), unter Vorbehalt des Zugangs zu Gebäuden für Berechtigte, der Begehung von alpinen Routen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung,</p> <p>f Einschränkungen von störenden Aktivitäten insbesondere aus den Bereichen Freizeit, Sport, Tourismus und Militär (Kategorie F), unter Vorbehalt der Begehung von alpinen Routen.</p>
<p>6) Verhältnismässige Regelungen</p>	<p>Die einschneidenden, weitreichenden und grossflächigen Zugangsbeschränkungen werden nicht ausreichend begründet. Es wird nicht</p>	<p>Antrag A3:</p>

² Unter alpinen Touren verstehen wir insbesondere Alpinwanderungen (mit oder ohne Wegmarkierungen), Alpinklettern (u.a. klassische Gratklettereien) und Hochtouren, inklusive dazugehörige Zustiege und Abstiege.

	<p>aufgezeigt, dass die Einschränkungen dem Prinzip der Verhältnismässigkeit entsprechen würden.</p> <p>Jedes staatliche Handeln muss verhältnismässig sein. Bei jeder Massnahme ist zu prüfen, ob diese zwecktauglich (geeignet) und notwendig (erforderlich) ist, um das öffentliche Interesse zu verwirklichen.</p> <p>Eine Massnahme hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Die Massnahme darf zudem in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht über das Notwendige hinausgehen.</p> <p>Die durch das staatliche Handeln bewirkte Freiheitsbeschränkung der betroffenen Privaten darf zudem nicht in einem Missverhältnis zum angestrebten Zweck stehen.</p> <p>Verhältnismässige Schutzmassnahmen finden eine breitere Akzeptanz. Massnahmen sollen deshalb mildestmöglich, kleinräumig, zeitlich beschränkt und aktivitätsspezifisch sein sowie dem Impact der Aktivitäten entsprechen: Einschränkungen sollen nur diejenigen Aktivitäten betreffen, welche für die Entwicklung der Wildtierbestände erwiesenermassen relevant sind. In der Vorlage fehlen jedoch konkrete Begründungen hierzu.</p>	<p><i>Ergänzung der Unterlagen zur Vorlage mit konkreten Informationen zu:</i></p> <p>a) <i>An welchen Orten hat welche Art von Freizeitaktivität zu welchen belegten negativen Auswirkungen auf welche Wildtierbestände geführt? Der Einfluss aller ökologisch relevanter Faktoren auf die Bestände ist dabei zu berücksichtigen.</i></p> <p>b) <i>Wie haben sich sowohl die Wildtierbestände wie auch die Freizeitaktivitäten im Verlauf der letzten rund 50 Jahre quantitativ verändert?</i></p> <p>c) <i>An welchen Orten und zu welcher Jahreszeit hat welche Art Bergsport nachweislich einen negativen Effekt auf die Bestandesentwicklung von welchen Tierarten der letzten rund 50 Jahre gehabt?</i></p>
<p>7) Weiche Massnahmen zur Besucherlenkung ausschöpfen vor Verboten oder Sommerweggeböten</p>	<p>Weiche Massnahmen der Besucherlenkung sind vor dem Erlass von Verboten oder Sommerweggeböten umzusetzen. Ihr Potential wird noch nicht ausgeschöpft. Dazu gehören z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • attraktive Wegführung, klare Signalisierung, Leinengeböte, Bewuchs oder Hindernisse bei Holzerwegen (u.ä.), • Lenkung via Verkehrsinfrastruktur, Erschliessung oder vergleichbare Massnahmen, • kombiniert mit einer systematischen Information und Aufklärung der Menschen. <p>Gemäss WTSchV Art. 1, Abs. 2 ist „die Bevölkerung über die Lebensweise der Wildtiere, ihre Bedürfnisse und ihre Ansprüche an die Umwelt sowie über die Auswirkungen von störenden Einflüssen“ zu informieren. Mit Sensibilisierung insbesondere der jungen Generation kann im Wildtierschutz kurz-, mittel- und langfristig eine grosse Wirkung erzielt</p>	<p>Antrag A4.1: <i>Bevor Sommerweggeböte oder andere Zutrittsbeschränkungen erlassen werden, sind zuerst Alternativen in der Besucherlenkung auszuschöpfen. Diese sind in Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung, den betroffenen Verbänden und Naturschutzorganisationen zu planen und zu realisieren.</i></p> <p>Antrag A4.2: <i>Der Kanton soll ein Konzept erarbeiten für Sensibilisierung im Wildtierschutz, insbesondere für die junge Generation. Bei dessen</i></p>

	<p>werden. Das dafür vorhandene Potential beispielsweise in Schulen und an Ferienorten, die Förderung der Sensibilisierung durch die Berner Kinder- und Jugendverbände, durch Aufklärung und Bildung vor Ort in der Natur wird noch bei Weitem nicht ausgeschöpft.</p> <p>Besonders wichtig ist es, diejenigen Menschen zu erreichen, die sich neu in der Natur bewegen.</p> <p>An einzelnen besonders fotogenen Orten gibt es bedauerlicherweise eine Häufung von unangemessenem Verhalten in der Natur. Probleme sollten dort entsprechend den Ursachen angegangen werden.</p>	<p><i>Erarbeitung sind Verbände mit entsprechender Erfahrung einzubeziehen.</i></p>
--	--	---

B. Grundsätzliches, das alle Gebiete betrifft

Themen	Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
<p>1) Bei Zutrittsbeschränkungen kleinräumigere und differenziertere Zonen in Zusammenarbeit mit SAC und BBV definieren</p>	<p>Sollten unsere Anträge A1 und A2 keine Berücksichtigung finden, sind die bestehenden Unterlagen der 3. Tranche im Dialog mit der betroffenen Bevölkerung und den betroffenen Organisationen gründlich zu überarbeiten.</p> <p>Grossflächige Routengebote, bei denen alle erlaubten Routen auf einer Karte dargestellt sein müssen, können wir aus mehreren Gründen nicht unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sehr anspruchsvolle oder nur selten begehbare Routen sollten nicht öffentlich publiziert werden müssen. Eine Publikation kann ein Sicherheits- und Haftungsrisiko darstellen. • Gemäss unserer langjährigen Erfahrung hat eine breite, öffentliche Publikation von bisher nur lokal bekannten Routen zur Folge, dass künftig mehr Menschen an Orten unterwegs sind, die heute nicht so oft besucht werden. Dies wäre kontraproduktiv für den Natur- und 	<p>Antrag B1: <i>Die geplanten Zugangsbeschränkungen sind mit den betroffenen Gemeinden, im Dialog mit der betroffenen Bevölkerung und den betroffenen Organisationen deutlich differenzierter und kleinräumiger zu definieren.</i> <i>Bei Zonen mit geplanten Weggeboten oder Routengeboten werden SAC und BBV in die Erarbeitung der neuen Bestimmungen einbezogen.</i> <i>Die Anträge A3, A4.1 und A4.2 sind dabei zu berücksichtigen.</i></p>	

	<p>Wildtierschutz und ist auch nicht im Interesse des Bergsports.</p> <ul style="list-style-type: none"> Grossflächige Zutrittseinschränkungen sind kaum kontrollierbar. Bestimmungen, die nicht umgesetzt werden können, werden die angestrebte Wirkung nicht entfalten. Kleinräumige, zweckmässige, nachvollziehbar und differenziert begründete Schutzmassnahmen finden breitere Akzeptanz. 		
<p>2) Sommerweggebote nur in Ausnahmefällen</p>	<p>Auf Sommerweggebote ist grundsätzlich zu verzichten. Sofern die nötige Besucherlenkung nicht mit milderen Massnahmen erreicht werden kann, können Sommerweggebote in begründeten Ausnahmefällen angezeigt sein, z.B. für das Auerhuhn. Dabei ist unabdingbar, dass die Struktur und Bewirtschaftung des Lebensraums den Ansprüchen der gefährdeten Art entspricht.</p> <p>In Sömmerungsgebieten gilt es den Impact unterschiedlicher Nutzungen differenziert zu betrachten. Vereinzelt Begehungen durch Bergsportler/innen neben den ausgeschilderten Wegen fallen in bestossenen Gebieten kaum ins Gewicht.</p> <p>Erhaltung und Förderung der Biodiversität: Massnahmen zum Schutz von z.B. trittempfindlichen Hoch- oder Flachmooren sollen über die Instrumente des Naturschutzes getroffen werden. Damit können alle ökologisch relevanten Faktoren berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag B2.1: <i>Auf Sommerweggebote ist in allen WSG grundsätzlich zu verzichten. Ausnahmen können in begründeten, notwendigen Einzelfällen bei gefährdeten, national prioritären und störungsempfindlicher Rote-Liste-Arten gemacht werden.</i></p> <p>Antrag B2.2 <i>Der Schutz trittempfindlicher Biotope wie Hoch- oder Flachmoore soll über die Instrumente des Naturschutzes geregelt werden.</i></p>	
<p>3) Winterweg- und Winterrou- tegebote: spezifisch statt grossflächig</p>	<p>Die vier Verhaltensregeln für „Schneesport mit Rücksicht“ der Kampagne „Respektiere deine</p>	<p>Antrag B3: <i>Winterrou- tegebote sollen nur dort erlassen werden, wo Schneesportaktivitäten</i></p>	

	<p>Grenzen“ sind heute breit bekannt und werden gut befolgt.</p> <p>Grossflächige Routengebote können wir aus oben genannten Gründen nicht unterstützen.</p>	<p><i>nachweislich eine für den Bestand der Wildtiere problematische Störung verursachen.</i></p>	
<p>4) Begriff „Schneesport“ statt „Wintersport“ verwenden</p>	<p>Der Begriff Wintersport ist wesentlich weniger klar interpretierbar als der Begriff Schneesport, weshalb analog zur nationalen Ebene (entsprechend der Interpretation des BAFU des Art. 5 lit g VEJ) der Begriff „Schneesport“ verwendet werden soll.</p> <p>Die Verwendung des Begriffs „Schneesport“ hätte zudem den Vorteil, dass z.B. Zustiege zu Eisklettergebieten nicht tangiert wären und nicht publiziert werden müssten.</p> <p>Für die Naherholung relevante Wege und Forststrassen sollten zu Fuss ohne Einschränkung begehbar bleiben, ohne dass jeder Weg gekennzeichnet werden muss.</p>	<p>Antrag B4: <i>In allen relevanten Karten und Unterlagen soll der Begriff „Wintersport“ mit dem Begriff „Schneesport“ ersetzt werden.</i></p> <p>Eventualantrag B4a: <i>Die Forststrassen und Wanderwege bleiben im Winter zu Fuss ohne Einschränkung begehbar. Entweder ist die Bestimmung entsprechend eindeutig neu zu formulieren oder alle erlaubten Wege sind einzuzichnen. Dito für die (weglosen) Zustiege zu tangierten Eiskletter- und Klettergebieten.</i></p>	
<p>5) Biwakieren weiterhin erlauben</p>	<p>In den Bergen muss das Biwakieren in der Regel erlaubt bleiben. Grossflächige Biwakierverbote können wir nicht unterstützen.</p>	<p>Antrag B5: <i>Bei allen WSG, in welchen ein Campier- und Biwakierverbot vorgeschlagen ist, ist dieses einzuschränken auf: „Kategorie F: freies/wildes Campieren und Biwakieren sind <u>ist</u> verboten.“</i></p>	
<p>6) Canyoning</p>	<p>Entsprechend der Regelungen in der Fischereiverordnung im Anhang 2 zu Artikel 11 (Stand 1.1.2020) sind die Canyoningrouten sowie die Zu- und Ausstiege dazu zu berücksichtigen.</p>	<p>Antrag B6. <i>In den WSG-Zonen mit Zutrittsbeschränkungen sind die Canyoningrouten sowie die Zu- und Ausstiege zu berücksichtigen.</i></p>	
<p>7) Drohnenverbote grundsätzlich zu begrüssen</p>	<p>Die vorgesehenen Betriebsverbote von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen sind grundsätzlich zu begrüssen. Ausnahmen, insbesondere für</p>	<p>Antrag B7: <i>In Gebiete mit Betriebsverboten von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen sind</i></p>	

	Versorgungs- und Rettungseinsätze, sind jedoch vorzusehen.	<i>Ausnahmen z.B. für Versorgungs- und Rettungseinsätze sind vorzusehen.</i>	
8) Fehlende Routen	In allen WSG mit Weg- oder Routengeboten sind die fehlenden Routen und Zustiege gemäss der online-Karte unter D zu ergänzen, siehe ganz unten.	Antrag B8: <i>Ergänzung aller fehlenden Routen gemäss separater online-Karte.</i>	

C. Rückmeldung zu den einzelnen Wildschutzgebieten gemäss Objektblätter

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Bäder 02	Zone 1a	Die Anpassung der Schutzbestimmungen begrüssen wir.	<ul style="list-style-type: none"> Keine Schutzbestimmungen, die über den Vorschlag der Konsultation hinausgehen. 	
Bäder 02	Zone 1b	Siehe Abschnitte A und B.	<ul style="list-style-type: none"> Keine Sommerweggebote. Biwakieren nicht verbieten. 	
Bäder 02	Zone 1c	<p>Siehe Abschnitte A und B.</p> <p>Es fehlen einige bisher unpublizierte, lokal relevante Schneesport Routen. Die SAC-Sektion Gruyère bewirtschaftet in Oberenegg eine kleine Hütte. Deshalb sind die unpublizierten, jetzt fehlenden Winter Routen von grosser Bedeutung. Mit kleineren Zonen gemäss Vorschlag wäre eine Publikation dieser Routen nicht nötig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Keine Sommerweggebote. Biwakieren nicht verbieten. Zone für Winter Routengebote gemäss Vorschlag verkleinern. Eventualantrag: Fehlende Winter Routen im Gebiet Abländschen -Hundsrügg - Oberenegg – Waldweid und Erschiegg – Weissenbach ergänzen, falls keine Zonierung gemäss Vorschlag. 	<i>Kleinere Zonen oder Ergänzung aller fehlenden Routen gemäss separater online-Karte.</i>
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Bäder 02	Zone 1a			
Bäder 02	Zone 1b			

Bäder 02	Zone 1c			
----------	---------	--	--	--

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Engelalp 08		<p>Lebensraum des Auerhuhns mit geeigneten Massnahmen schützen.</p> <p>Siehe auch Abschnitte A und B.</p> <p>Es fehlt eine lokal relevante, unpublizierte Schneesportroute (Hanselen – Engelalp).</p> <p>Es fehlt eine publizierte alpine Route von Staldeweid auf die Standflue.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Gebiet zonieren.</i> • <i>Sofern die nötige Besucherlenkung nicht mit mildereren Massnahmen erreicht werden kann und die Struktur, Bewirtschaftung und Pflege des Lebensraums den Ansprüchen des Auerhuhns entspricht: Definition einer Kernzone im Lebensraum des Auerhuhns.</i> • <i>Beschränkung der Weg- und Routengebote auf diese Kernzone.</i> • <i>Biwakieren ausserhalb der Kernzone nicht verbieten.</i> • <i>Eventualantrag: Ergänzung aller fehlenden Routen.</i> 	<i>Kernzone gemäss Vorschlag oder Ergänzung aller fehlenden Routen gemäss separater online-Karte.</i>
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Engelalp 08		Siehe Abschnitte A und B.	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Siehe oben: Definition Kernzone.</i> 	<i>Siehe ungefähren Vorschlag in separater online-Karte.</i>

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Fildrich 10	Zone 1a		Keiner.	
Fildrich 10	Zone 1b		Keiner.	
Fildrich 10	Zone 1c	Die leichte Perimeteranpassung begrüssen wir.	Keiner.	
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			

Name	Zone			
Fildrich 10	Zone 1a			
Fildrich 10	Zone 1b			
Fildrich 10	Zone 1c			

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Gehrihorn 11	Zone 1	Die Anpassung der Schutzbestimmungen begrüssen wir. Uns sind keine von Bergsportaktivitäten verursachten Störungen bekannt, die für die Bestände der Wildtiere relevant wären. Siehe auch Abschnitte A und B.	<ul style="list-style-type: none"> • Zonieren: Winterweg- und Routengebote kleinräumiger und in Waldregion. • Biwakieren nicht verbieten. • Eventualantrag: vier fehlende Routen ergänzen (Chüeweid, Under Geerene und Schlafegg) 	Eventuell: Ergänzung aller fehlenden Routen gemäss separater online-Karte.
Gehrihorn 11	Zone 2	Die Anpassung der Schutzbestimmungen begrüssen wir. Uns sind keine von Bergsportaktivitäten verursachten Störungen bekannt, die für die Bestände der Wildtiere relevant wären. Siehe auch Abschnitte A und B.	<ul style="list-style-type: none"> • Zonieren: Winterweg- und Routengebote kleinräumiger und in Waldregion. • Biwakieren nicht verbieten. • Eventualantrag: fehlende Route ergänzen (Unergiesenen – Breitwangflue) 	Eventuell: Ergänzung aller fehlenden Routen gemäss separater online-Karte.
Gehrihorn 11	Zone 3	Die Anpassung der Schutzbestimmungen begrüssen wir. Uns sind keine von Bergsportaktivitäten verursachten Störungen bekannt, die für die Bestände der Wildtiere relevant wären. Siehe auch Abschnitte A und B.	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Zugangsbeschränkungen oder Zonieren: Winterweg- und Routengebote kleinräumiger und in Waldregion. • Biwakieren nicht verbieten. • Eventualantrag: fehlende Routen ergänzen (Salzhore - Zallershore und Unergiesenen – Breitwangflue) 	Eventuell: Ergänzung aller fehlenden Routen gemäss separater online-Karte.
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Gehrihorn 11	Zone 1		<ul style="list-style-type: none"> • Zonieren gemäss Vorschlag in Karte. 	

Gehrihorn 11	Zone 2		<ul style="list-style-type: none"> Zonieren gemäss Vorschlag in Karte. 	
Gehrihorn 11	Zone 3		<ul style="list-style-type: none"> Zonieren gemäss Vorschlag in Karte. 	

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Grimsel 13			<ul style="list-style-type: none"> Keine Schutzbestimmungen, die über den Vorschlag der Konsultation hinausgehen. 	
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Grimsel 13				

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Grosser Lohner 15		<p>Uns sind keine von Bergsportaktivitäten verursachten Störungen bekannt, die für die Bestände der Wildtiere relevant wären. Siehe auch Abschnitte A und B.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Keine Weg- oder Routengebote, weder im Sommer noch im Winter. Biwakieren nicht verbieten. Eventualantrag: Fehlende Routen Schneesport, Eisklettern und alpine Sommer Routen ergänzen. 	<p>Eventuell: Ergänzung aller fehlenden Routen gemäss separater online-Karte.</p>
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Grosser Lohner 15				

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Hohgant 18	Zone 1a	<p>Lebensraum des Auerhuhns mit geeigneten Massnahmen schützen. Siehe auch Abschnitte A und B.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Sofern die nötige Besucherlenkung nicht mit mildereren Massnahmen erreicht werden kann und die Struktur, Bewirtschaftung und Pflege des Lebensraums den Ansprüchen des Auerhuhns entspricht: Definition einer Kernzone im Lebensraum 	<p>Kleinere Zone oder Ergänzung aller fehlenden und unvollständigen Routen gemäss separater online-Karte.</p>

		<p>Auf der Nordseite des Hohgantmassivs fehlen von Baumgarten bis Breitwang publizierte und unpublizierte Winter Routen. Die Wanderwege werden mit Schneeschuhen begangen.</p> <p>Am Grüneberg fehlen unpublizierte Winter Routen.</p> <p>Alpine Routen: An den Sibe Hängste fehlt die Gratroute, am Hohgantmassiv fehlen drei alpine Routen und drei Kletterzustiege.</p>	<p><i>des Auerhuhns, siehe ungefähren Vorschlag auf Karte.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Beschränkung der Weg- und Routengebote vom 1.12. bis 7.8. auf diese Kernzone.</i> • <i>Biwakieren ausserhalb der Kernzone nicht verbieten.</i> • <i>Winterweg- und Routengebote ausserhalb des Auerhuhnlebensraums auf die Waldregion an der Südseite des Hohgants beschränken und entsprechend zonieren.</i> • <i>Eventualantrag: Ergänzung aller fehlenden und unvollständigen Routen.</i> • <i>Der Schutz trittempfindlicher Biotope wie Hoch- oder Flachmoore soll über die Instrumente des Naturschutzes geregelt werden.</i> 	
Hohgant 18	Zone 1b	<p>In dieser Zone befindet sich ein wichtiger, entsprechend gepflegter und bewirtschafteter Auerhuhnlebensraum.</p> <p>Die Schutzbestimmungen in dieser Zone sind nachvollziehbar und werden von uns unterstützt.</p>	Kein Antrag.	Keine.
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Hohgant 18	Zone 1a	Siehe Abschnitte A und B.	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Siehe oben: Definition Kernzone.</i> 	<i>Siehe ungefähren Vorschlag in separater online-Karte.</i>
Hohgant 18	Zone 1b			

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			

Kandersteg 23	Zone 1a	Die Anpassung der Schutzbestimmungen begrüssen wir.		
Kandersteg 23	Zone 1b			
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Kandersteg 23	Zone 1a			
Kandersteg 23	Zone 1b			

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Längenberg 27	Zone 1a	Die Anpassung der Schutzbestimmungen begrüssen wir. Es sollen so wenige Zugangsbeschränkungen wie möglich erlassen werden. Siehe Abschnitte A und B.	<i>Keine Schutzbestimmungen, die über den Vorschlag der Konsultation hinausgehen.</i>	
Längenberg 27	Zone 1b	Es sollen so wenige Zugangsbeschränkungen wie möglich erlassen werden. Siehe Abschnitte A und B. Es fehlen einige bisher unpublizierte, lokal relevante, selten begangene Schneesportrouten. Es fehlen Zustiege zu Klettergebieten.	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Keine Sommerweggebote.</i> • <i>Biwakieren nicht verbieten.</i> • <i>Zwei fehlende Winter Routen südlich von Walpersbärgli ergänzen.</i> • <i>Eventualantrag: Fehlenden Zustieg zu Klettergebiet Chrindi ergänzen, bzw. Zustieg zu Klettergebiet Walpersbergfluh präzisieren.</i> 	<i>Ergänzung aller fehlenden Routen gemäss separater online-Karte</i>
Längenberg 27	Zone 1c	Es sollen so wenige Zugangsbeschränkungen wie möglich erlassen werden. Siehe Abschnitte A und B.	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Keine Sommerweggebote.</i> • <i>Biwakieren nicht verbieten.</i> • <i>Perimeter anpassen oder die bisher unpublizierte Schneesportroute durchs Lindetal sowie den Zustieg zum Klettergebiet Moosflue publizieren.</i> 	<i>Kleinere Zone oder Ergänzung aller fehlenden Routen gemäss separater online-Karte.</i>
Längenberg 27	Zone 1d	In dieser Zone besteht schon eine rechtsverbindliche kommunale Wildruhezone.	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Biwakieren nicht verbieten.</i> • <i>Ergänzung des fehlenden Routenabschnitts zwischen Undere Baach und Baachegg.</i> 	<i>Ergänzung der unvollständigen Route gemäss separater online-Karte</i>

Längenberg 27	Zone 1e	Es sollen so wenige Zugangsbeschränkungen wie möglich erlassen werden. Siehe Abschnitte A und B.	<ul style="list-style-type: none"> Keine Sommerweggebote. Biwakieren nicht verbieten. Eventualantrag: Ergänzung der Route auf den Gipfel des Looherehürli. 	Kleinere Zone und Ergänzung der fehlenden Route gemäss separater online-Karte.
Längenberg 27	Zone 1f	Es sollen so wenige Zugangsbeschränkungen wie möglich erlassen werden. Siehe Abschnitte A und B.	<ul style="list-style-type: none"> Keine Sommerweggebote. Biwakieren nicht verbieten. Perimeter so anpassen, dass das Klettergebiet Wisseflüe nicht in der Kernzone liegt. 	Kleinere Zone.
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Längenberg 27	Zone 1a			
Längenberg 27	Zone 1b			
Längenberg 27	Zone 1c	Siehe oben.	<p>Perimeter zwischen Heiteggwald und Unders Lindetal so anpassen, dass das Gebiet nördlich der Strasse ausgeklammert ist.</p> <p>Perimeter so anpassen, dass er oberhalb der Moosflue beginnt und ca. 100 Höhenmeter unterhalb der Gratlinie endet.</p>	Siehe ungefähren Vorschlag in separater online-Karte.
Längenberg 27	Zone 1d			
Längenberg 27	Zone 1e	Siehe oben.	Perimeter anpassen.	Siehe ungefähren Vorschlag in separater online-Karte.
Längenberg 27	Zone 1f	Siehe oben.	Perimeter so anpassen, dass der gesamte Grat mit den Felsen zugänglich bleibt.	Siehe ungefähren Vorschlag in separater online-Karte.

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Latrejenalp 28	1a	<p>Lebensraum des Auerhuhns mit geeigneten Massnahmen schützen.</p> <p>Siehe auch Abschnitte A und B.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Sofern die nötige Besucherlenkung nicht mit mildereren Massnahmen erreicht werden kann und die Struktur, Bewirtschaftung und Pflege des Lebensraums den Ansprüchen des Auerhuhns entspricht: Definition einer Kernzone im Lebensraum des Auerhuhns. 	Kernzone gemäss Vorschlag oder Ergänzung aller fehlenden Routen gemäss separater online-Karte.

			<ul style="list-style-type: none"> • <i>Beschränkung der Weg- und Routengebote auf diese Kernzone.</i> • <i>Biwakieren ausserhalb der Kernzone nicht verbieten.</i> • <i>Eventualantrag: Ergänzung der fehlenden Schneesport- und alpinen Sommer-routen in den Geländekammern Obersuld und Latreje.</i> 	
Latrejentalp 28	1b	Lebensraum des Auerhuhns mit geeigneten Massnahmen schützen.	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Beschränkung der Weg- und Routengebote auf obengenannte Kernzone.</i> • <i>Biwakieren ausserhalb der Kernzone nicht verbieten.</i> • <i>Eventualantrag: Ergänzung der zwei fehlenden Schneesporttrouten beim Morgenberghorn.</i> • <i>Aufstieg aus dem Suldtal zur Greberegg auf Wanderweg auch im Winter erlauben</i> 	<p><i>Kernzone gemäss Vorschlag.</i></p> <p><i>Ergänzung aller fehlenden Routen gemäss separater online-Karte.</i></p>
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Latrejentalp 28	1a	Siehe Abschnitte A und B.	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Siehe oben: Definition Kernzone.</i> 	<i>Siehe ungefähren Vorschlag in separater online-Karte.</i>
Latrejentalp 28	1b	Siehe Abschnitte A und B.	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Siehe oben: Definition Kernzone.</i> 	<i>Siehe ungefähren Vorschlag in separater online-Karte.</i>

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Scheibe 31	Zone 1a	<p>Die Anpassung der Schutzbestimmungen begrüssen wir.</p> <p>Es sollen so wenige Zugangsbeschränkungen wie möglich erlassen werden. Siehe Abschnitte A und B.</p>	<p><i>Keine Schutzbestimmungen, die über den Vorschlag der Konsultation hinausgehen.</i></p>	
Scheibe 31	Zone 1b	Siehe Abschnitte A und B.	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Keine Sommerweggebote.</i> • <i>Biwakieren nicht verbieten.</i> 	<i>Perimeter anpassen oder Ergänzung aller fehlenden</i>

		Es fehlt eine bisher unpublizierte, lokal relevante Winterroute. Die alpine Sommerroute Widdersgrind - Lohegg -Homädli – Nase-schattige Riprächte fehlt. Die jetzt eingezeichnete Gratroute Homädli – Nase (1931) - schattige Riprächte ist keine Schneesportroute.	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Perimeter anpassen oder fehlende Winterroute südlich von Widdersgrind (Pkt 2025) nach Nüeberg ergänzen.</i> • <i>Eventualantrag: Perimeter anpassen oder alpine Sommerroute Sommerroute Widdersgrind- Lohegg- Homädli – Nase- schattige Riprächte ergänzen.</i> • <i>Eventualantrag: Perimeter anpassen oder Kletterzustieg zu Gsässfluh (unter Mamilchloch) ergänzen.</i> 	<i>Routen gemäss separater online-Karte.</i>
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Scheibe 31	Zone 1a			
Scheibe 31	Zone 1b	Siehe Abschnitte A und B.	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Perimeter verkleinern gemäss Vorschlag auf Karte.</i> 	

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Niesen 102	Zone 1	Die Anpassung der Schutzbestimmungen begrüssen wir.	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Keine Schutzbestimmungen, die über den Vorschlag der Konsultation hinausgehen.</i> • <i>Biwakieren nicht verbieten.</i> 	.
Niesen 102	Zone 2	Die Anpassung der Schutzbestimmungen begrüssen wir.	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Keine Schutzbestimmungen, die über den Vorschlag der Konsultation hinausgehen.</i> • <i>Biwakieren nicht verbieten.</i> 	
Niesen 102	Zone 3	Die Anpassung der Schutzbestimmungen begrüssen wir.	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Keine Schutzbestimmungen, die über den Vorschlag der Konsultation hinausgehen.</i> • <i>Biwakieren nicht verbieten.</i> 	
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Niesen 102	Zone 1			
Niesen 102	Zone 2			
Niesen 102	Zone 3			

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Chorb-Turnen 103		Siehe Antrag zu Perimeter.	<ul style="list-style-type: none"> • Zone für Winterroutegebote gemäss Vorschlag verkleinern. • Fehlende Winterroutes ergänzen. 	Perimeter anpassen und Ergänzung aller fehlenden Routen gemäss separater online-Karte.
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Chorb-Turnen 103		<p>In diesem Gebiet liegt schon seit Jahrzehnten die Winter-Hütte der Jugendorganisation der Sektion Bern (Rinderalp). Die offenen Hänge südöstlich des «Pfaffe» und westlich des «Turne» (Hindertärfete) werden bei entsprechender Schneelage seit Jahrzehnten flächig befahren. Diese Hänge sind daher vom Perimeter auszunehmen.</p> <p>Nordseitig gibt es zudem einige nur lokale bekannte, unpublizierte Routen, auch auf bestehenden Forststrassen. Mit einer Verkleinerung des Perimeters könnte die Publikation der selten begangenen Routen im steilen Gelände vermieden werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Perimeter verkleinern gemäss Vorschlag auf Karte (rote Fläche). • Eventualantrag: Die Hänge südöstlich des «Pfaffe» und westlich des «Turne» (Hindertärfete) vom Perimeter ausnehmen (blaue Flächen auf Karte). 	

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Arblihore-Sitewald 104		Bestehende rechtsverbindliche kommunale Wildruhezone.	-	-
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Arblihore-Sitewald 104				

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Höllersberg 105				
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Höllersberg 105		Die Waldschneisen sind lokale Freeriderouten, sofern sehr viel Schnee liegt. Weil in dieser Höhe äusserst selten genügend Schnee liegt, können sie jedoch nur noch selten befahren werden.		<i>Korridor offen halten für lokale, selten befahrene Freeriderouten. Zwei WSG-Zonen beidseits des Korridors vorsehen.</i>

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Blattewald 106		Kleinräumig definierte, bestehende empfohlene kommunale Wildruhezone.	-	
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Blattewald 106				

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Nessli 107		Siehe Abschnitte A und B.	<ul style="list-style-type: none"> Keine Winterweggebote. Wegen Perimetervergrösserung fehlende Routenabschnitte ergänzen. 	<i>Ergänzung aller unvollständigen Routen gemäss separater online-Karte.</i>
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Nessli 107				

Schutzbestimmungen		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			

Gridwald- Fürsteiniwald- Senggiwald 108		Siehe Abschnitte A und B. Es fehlt eine bisher unpublizierte, lokal relevante Route.	<ul style="list-style-type: none"> <i>Fehlende Winterroute von Räge- moos nach Stutzweid ergänzen.</i> 	<i>Ergänzung aller fehlenden Routen gemäss separater on- line-Karte.</i>
Perimeter		Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Name	Zone			
Gridwald- Fürsteiniwald- Senggiwald 108				

D. Karten und weitere Beilagen

Art der Beilage (z.B. Karte)	Betrifft welches Gebiet (Name/Nr.)	Dokumentname
KML-Datei mit ergänzten Routen und Perimeteranpassungen. Siehe Überblick unten und Notizen in den digitalen Zeichnungen.	<p>Alle obenstehenden Gebiete.</p> <p>Legende:</p> <p>1) rote Flächen: Anträge für Kernzonen (Winter und Auerhuhn), ungefähre Perimetergrenzen</p> <p>2) blaue Flächen: Eventualantrag für Perimeterverkleinerung</p> <p>3) rote Linien: fehlende Schneesportrouten oder Zustiege zu Klettergebieten, die im Winter genutzt werden</p> <p>4) orange Linien: fehlende alpine Routen ausserhalb der Winterzeit oder Zustiege zu Klettergebieten</p> <p>5) hellblaue Linien: fehlende Zustiege zu Eisklettergebieten (Breitwangflue und Lohner), bzw. Eiskletterrouten (Lohner)</p>	<p>KML bzw. in map.geo.admin eingebundener Layer "Feedback_SAC_20220908"</p> <p>Mit einem Klick auf die Linie oder Fläche werden Zusatzinformationen sichtbar.</p> <p>Link mit Schwarzweisskarte (vgl. Bild unten): https://s.geo.admin.ch/9a4a131b69</p> <p>Link mit Basiskarte farbig: https://s.geo.admin.ch/9a4a13da9b</p>

